

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Telefon: 01.71100.5831, Fax: 01.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 28. Juni 1991

125. Stück

346. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger

346. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Textilreiniger folgende Ausbildungsvorschriften – bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Textilreiniger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Funktionsweise und Bedienung der Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe sowie der Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen		
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
3.	–	–	Handhaben der Steuerungstechnik an Textilreinigungsanlagen
4.	Eingeben, Mangeln und Falten der Flachwäsche	–	–
5.	Zentrifugieren und Trocknen mit Maschinen	–	–
6.	Zusammenstellen von Chemischreinigungschargen und Wäscheportionen entsprechend ihrer Behandlung und Ausrüstung		–
7.	–	Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen	
8.	–	Kenntnis über die wesentlichen Störungen an maschinellen Anlagen und Geräten	
9.	Kenntnis der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe, deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
10.	–	Handhaben und Einsetzen der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe	
11.	Kenntnis der Wirkungsweise und Reaktion von Löse-, Wasch- und Ausrüstungsmitteln und deren Auswirkung auf die Gesundheit		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
12.	Kenntnis des Behandlungsgutes im Hinblick auf das Verhalten der Fasern, Färbungen und Drucke sowie der Applikationen bei der Reinigung unter Bedachtnahme auf schonende Reinigungsarten		
13.	Kenntnis der Materialprüfungsmethoden auch im Rahmen der einfachen Warenschau und Anwendung		
14.	Kenntnis der Textilpflegekennzeichnung	–	–
15.	Kenntnis über Gewinnung, Herstellung, Aufbau, Ausrüstung und Verarbeitung der wichtigsten Faserarten		–
16.	Kenntnis der einschlägigen physikalischen und chemischen Begriffe		–
17.	Fleckerkennen	–	–
18.	–	Fleckerkennen und Einsatz von Detachiermitteln	
19.	–	Annahme, Registrieren, Manipulieren von Chemischreinigungs- und Waschgut; Endkontrolle	
20.	–	Kundengespräch und Kundenberatung	
21.	–	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen, Mitwirken bei der Behandlung von Reklamationen	
22.	–	–	Grundkenntnisse über die Teppich-, Leder-, Pelz- und Polstermöbelreinigung
23.	–	Reinigen von Kunststoffartikeln (zB Alcantara)	
24.	–	Chemischreinigen	
25.	–	Chemisch-Feuchtreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, flammhemmend ausrüsten	
26.	–	Durchführen maschineller Waschvorgänge	
27.	–	Durchführen und Kontrollieren des Reinigungsprozesses und der Ausrüstung sowie Einsetzen von Reinigungsverstärkern	
28.	–	Erkennen und Beheben der bei der Reinigung auftretenden Fehler am Behandlungsgut; Nachbehandeln der Textilien zur Beseitigung von Restverfleckungen	
29.	Dämpfen, Pressen, Mangeln, Formbügeln sowie Legen und Falten des Behandlungsgutes		
30.	–	Handbügeln, insbesondere von Hemden, Blusen und Oberbekleidung	
31.	–	Spannen und Endausfertigen von Decken, Gardinen und Vorhängen	
32.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
33.	Kenntnis der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften und der berufsbezogenen Normen (Entsorgung, Emissionen, Immissionen)		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
34.		Grundkenntnis über Hygienechemischreinigungsverfahren und Waschverfahren (Krankenhaus, Anstalten, Gastronomie)	
35.	–	–	Grundkenntnisse der kfm. Geschäftsorganisation
36.	–	–	Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
37.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
38.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Textilreiniger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling,
 3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge,
 6 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge,
 ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen,
 für je 5 Personen 1 weiterer Lehrling.

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemischputzer oder Textilreiniger abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem chemischen Lehrberuf oder einem anderen als in lit. d angeführten textilen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest ein Jahr fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Textilreiniger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;

b) auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Chemischputzer, Verordnung BGBl. Nr. 533/1976, geändert durch BGBl. Nr. 253/1983, treten, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die am 1. Juli 1991 im Lehrberuf Chemischputzer ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 2 genannten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel